

Nr. 1, Februar 2023

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Das neue Jahr 2023 beginnt zögerlich optimistisch. In der Natur zeigen sich erste grüne Knospen, die Aktienmärkte haben sich bisher positiv entwickelt, die Energiepreise sind zwar noch auf hohem Niveau aber deutlich gesunken und auch die meisten Rohstoffpreise haben die Höchstmarken hinter sich gelassen. Nichtsdestotrotz herrscht weiterhin Krieg auf europäischem Boden, die Angst vor Inflation oder Stagflation ist präsent und ein nächster, grösserer Zinsschritt der Zentralbanken könnte dem zarten Aufschwung einen Dämpfer versetzen. Auch die Energiekrise ist noch nicht überwunden, sondern konnte voraussichtlich einfach dieses Jahr aufgefangen werden. Was der kommende Winter bringen wird, ist aber nach wie vor offen. Die Situation ist somit weiterhin labil. Auch wenn wir kurz durchatmen können, dürfen wir nicht zurücklehnen, sondern müssen an den Themen dranbleiben.

Nichtsdestotrotz freuen wir uns, Sie auf den folgenden Seiten für einmal nicht mit existenzbedrohenden globalen Themen belasten zu müssen, sondern uns auf die fachlichen Themen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie fokussieren zu dürfen. So finden Sie etwa Beiträge zu Aussenhandelsthemen, zur Umsetzung des Branchenmechanismus Swissness, zur Erweiterung der Erklärung von Mailand, zur Kennzeichnung «Freilandhaltung» und viele mehr.

Wir wünschen Ihnen von Herzen eine gute Lektüre und hoffen, dass sich bis zum nächsten fial-Letter Ende April die hellgrünen Knospen nicht nur in der Natur sondern auch in der Wirtschaft und der globalen Situation zu voller Blüte entwickelt haben werden.



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 24. Februar 2023

INHALT

FIAL-INTERN	2
MARKUS BIGLER, CEO BIGLER AG, WIRD NEUER VIZEPRÄSIDENT DER FIAL	2
AUSSENHANDEL	3
PRIVATRECHTLICHE AUSFUHRBEITRÄGE	3
REGISTRIERUNG VON LEBENSMITTELBETRIEBEN IN CHINA VIA CIFER	3
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	5
SWISSNESS: PRIVATRECHTLICHER BRANCHENMECHANISMUS FUNKTIONIERT	5
LANDWIRTSCHAFTLICHES VERORDNUNGSPAKET 2023	5
STANDEINITIATIVE DES KANTONS GENÈVE ZUR BEGRENZUNG DES ZUCKERGEHALTS	6
BERICHT «REGULIERUNG DER GENTECHNIK IM AUSSERHUMANBEREICH»	7
ERNÄHRUNG	9
“ULTRA-PROCESSED FOOD” INFORMATIONEN VON FOOD DRINK EUROPE	9
KINDERMARKETING	9
ERWEITERUNG ERKLÄRUNG VON MAILAND	10
LEBENSMITTELRECHT UND -SICHERHEIT	11
AUSTAUSCH VKCS-BLV-FIAL	11
FIAL STELLUNGNAHME ZUR REVISION STRETTO IV	11
KENNZEICHNUNG «FREILANDHALTUNG» BEI EIERN UND EIPRODUKTEN	12
EU-LEITFADEN ZUR BESCHREIBUNG DER LEBENSMITTELKATEGORIEN VERORDNUNG (EG) NR. 1333/2008 ÜBER LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE	13
AGENDA UND DIVERSES	13
FERNLERNKURS (E-LEARNING) CAS LEBENSMITTELRECHT, STUDIENGANG 2023	13

fial-Intern

Markus Bigler, CEO Bigler AG, wird neuer Vizepräsident der fial

Der fial Vorstand besetzte an seiner letzten Vorstandssitzung den seit dem Rücktritt von Markus Willmann Mitte 2022 vakanten zweiten Sitz im Vizepräsidium mit Markus Bigler.

Der fial Vorstand wählte Markus Bigler, CEO der Bigler AG, zum neuen Vizepräsidenten und Repräsentanten der ersten Verarbeitungsstufe. Markus Bigler vertritt im fial Vorstand den Cluster der tierischen Lebensmittel.

Mit dieser Wahl ist das vierköpfige fial Büro, bestehend aus der fial Präsidentin (NR Petra Gössi), den zwei Vizepräsidenten, welche jeweils die erste (Markus Bigler) und die zweite Verarbeitungsstufe (Erland Brügger, CEO Rivella AG) repräsentieren sowie dem fial Geschäftsführer (Dr. Lorenz Hirt) wieder komplett und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit.



Das fial Büro, eingeführt als neues Gremium in der Strukturreform 2019, hat sich bewährt und führt zu einer handlungsstarken, schnelleren und agileren fial. Das zweite, neu eingeführte Gremium, die Konferenz der Branchengeschäftsführer, die sich achtmal pro Jahr austauscht, sorgt demgegenüber für die breite Abstützung der Haltungen und Entscheidprozesse über alle fial-Branchen und damit für nachhaltige Stabilität.

Aussenhandel

Privatrechtliche Ausführbeiträge

Die Exportmengen an Milchgrundstoffen nahmen leicht zu, während sie bei den Getreidegrundstoffen um rund 6% abnahmen. Aufgrund der überproportional stark gestiegenen Preise auf den ausländischen Märkten reduzierte sich die ausgleichende Preisdifferenz und es wurden insgesamt deutlich weniger Exportbeiträge ausbezahlt.

LH – Wie jedes Jahr mussten die Exporteure, die Ausführbeiträge beziehen wollen, ihre Gesuche für das zweite Halbjahr 2022 per Stichtag 15. Februar einreichen. Das Jahr 2022 ist somit abgeschlossen und es herrscht Klarheit über die Entwicklungen der exportierten und abgerechneten Grundstoffe.

Milchgrundstoffe

Im Jahr 2022 wurden von der allgemeinen Milchzulage insgesamt CHF 59.57 Mio. von der Branche wieder eingezogen und für die Finanzierung des privatrechtlichen Ausgleichsmechanismus eingesetzt. Dies sind knapp CHF 3 Mio. mehr als im Vorjahr.

Die Exporte 2022 lagen insgesamt in etwa auf Vorjahresniveau. Während rund 400 t weniger Milchlager exportiert wurde (8'297 t Milchlager an Stelle von 8'705 t im Vorjahr) nahmen die Exporte von Milchprotein um 650 t zu (9'575 Milcheiweiss an Stelle von 8'925 t im Vorjahr). Umgerechnet auf Milchäquivalente nahm die gesamte exportierte Menge an Milchgrundstoffen somit leicht zu.

Aufgrund der stark gestiegenen Preise auf den ausländischen Märkten reduzierte sich aber die ausgleichende Preisdifferenz und es wurden über das ganze Jahr gerechnet rund CHF 14 Mio. weniger aus der Hauptbox ausbezahlt als im Vorjahr.

2022 wurden so insgesamt CHF 43,4 Mio. an die Exporteure ausbezahlt (Vorjahr CHF 57.5 Mio.)

Getreidegrundstoffe

Bei den Getreidegrundstoffen haben die abgerechneten Exportmengen um 6,18% abgenommen (von 37'473 t im Jahr 2021 auf 35'159 t im Jahr 2022). Deutlich stärker gingen aber die ausbezahlten Beiträge zurück, da die Preisdifferenz durch die überpro-

portional gestiegenen Getreidepreise auf dem Weltmarkt kleiner war. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2022 CHF 12.356 Mio. an Beiträgen ausbezahlt (Vorjahr CHF 16.552 Mio.).

Aufgrund der schwierigen Situation der Hersteller von Dauerbackwaren in der Pandemie hatten der SGPV und der DSM 2021 bekanntlich auf zwei Jahre befristet die vollständige Deckung der Rohstoffpreisdifferenz übernommen. Daher wurden noch das ganze Jahr 2022 von der Getreide- und Mühlenbranche freiwillig 100% statt der vertraglich vereinbarten 97.5% ausgeglichen. Ab dem 1. Januar 2023 gilt nun wieder der vertraglich vereinbarte Wert.

Registrierung von Lebensmittelbetrieben in China via CIFER

Alle Lebensmittelbetriebe, welche nach China exportieren möchten, müssen seit Januar 2022, ihre Betriebsregistrierung über das neue chinesische Online-Registrierungssystem CIFER verwalten. Wichtige Termine und Fristen sind zu beachten.

Chinas «General Administration of Customs of the People's Republic of China» (GACC) hat zwei Dekrete, Dekret [248](#) & Dekret [249](#) zum Import und Export, veröffentlicht. Diese sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig wurde ein neues Online - Registrierungssystem [CIFER](#) (China Import Food Enterprise Registration) für ausländische Lebensmittelbetriebe aufgebaut.

GACC unterscheidet zwei Arten von Produkten:

A. Hochrisiko Produkte: Fleisch und Fleischprodukte, Därme, Fischereiprodukte, Milchprodukte, Vogelnest- und Vogelnestprodukte, Bienenprodukte, Eier und Eiprodukte, Speisefette und -öle, gefüllte Nudeln, essbare Körner, Müllereiprodukte und Malz, Frischhalte- und Trockengemüse und getrocknete Bohnen, Gewürze, Nüsse und Samen, Trockenfrüchte, ungeröstete Kaffeebohnen und Kakaobohnen, spezielle Diätkost, Reformkost.

Für die Hochrisiko Produkte müssen alle Anträge in CIFER über die Schweizer Behörden erfolgen. Das heisst, dass zuerst die kantonale Behörde eine Inspektion gemäss chinesischer Checkliste durchführen und die Angaben des Betriebes bestätigen muss. Nach dieser Überprüfung kann der Betrieb durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen offiziell via CIFER empfohlen werden.

Aktuell sind Schweizer Betriebe aus der folgenden Hochrisiko Produktgruppen für den Export nach China zugelassen: Fleisch und Fleischprodukte, Fischereiprodukte, Milchprodukte, Bienenprodukte, Speisefette und -öle sowie Spezielle Diätkost.

B. Risikoarme Produkte: Alle anderen Produkte wie zum Beispiel geröstete Kaffeebohnen, Kakaobohnen, Fruchtprodukte (Marmeladen), alkoholische Getränke.

Für risikoarme Produkte müssen alle Anträge in CIFER vom Schweizer Betrieb selbst, ohne Beteiligung der Schweizer Behörden, erfolgen.

Weiter werden in CIFER drei Hauptprozesse unterschieden:

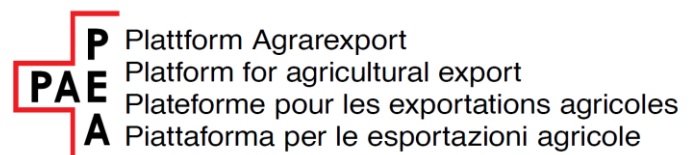
1. Alle noch nicht zugelassenen Lebensmittelbetriebe, die neu nach China exportieren möchten, müssen ihren Zulassungsantrag «**Application for registration**» über CIFER stellen. Die Zulassung ist, ab Registrierungsdatum, jeweils für 5 Jahre gültig.
2. Alle bereits zugelassenen Schweizer Lebensmittelbetriebe, die nach China exportieren dürfen, müssen 3 bis 6 Monate vor dem Ende ihrer Zulassung in China einen Verlängerungsantrag «**Application for extension**» in CIFER stellen,

um ihre Registrierung für fünf Jahre zu verlängern. Die Liste der zugelassenen Betriebe und deren Produkte sowie der Zulassungszeitraum sind [online](#) auf der GACC-Webseite publiziert. Es ist wichtig zu betonen, dass, gemäss Artikel 21 des Dekrets 248, GACC die Registrierung storniert wird, wenn der ausländische Betrieb die «Application for extension» im CIFER nicht in der gemeldeten Frist einreicht.

3. Zudem sollen alle Lebensmittelbetriebe, die «Hochrisiko Produkte» exportieren und bereits vor 2022 in China registriert waren, eine «**Application for modification**» bis zum 30. Juni 2023 in CIFER einreichen, damit ihre Daten aktualisiert werden.

Da, je nach Produkt und Prozess, die einzelnen Anträge in CIFER sehr aufwendig sein können, wird den betroffenen Betrieben empfohlen, sich schnellstmöglich in ihr CIFER-Konto einzuloggen, um die spezifischen Anforderungen zu evaluieren. Weiter ist zu beachten, dass die verschiedenen Antragsfristen von GACC unbedingt eingehalten werden müssen, damit die Betriebe weiterhin für den Export nach China registriert bleiben.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Prozessen sind auf [der BLV-Webseite](#) (unter Länderspezifische Gesundheitsbescheinigungen und Informationen/China) zu finden.



Dieser Gastartikel wurde von der Plattform Agrarexporte zur Verfügung gestellt (www.pae-pea.ch)

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Swissness: privatrechtlicher Branchenmechanismus funktioniert

Per 1.1.2023 wurden die heutigen Swissness-Qualitätsausnahmen durch einen privatrechtlichen Branchenmechanismus ersetzt. Die Erwartung, dass der neue Mechanismus deutlich agiler sein wird, als der bisherige, hat sich bestätigt.

LH – Über den neuen Branchenmechanismus wurde nun schon mehrfach berichtet. Seit dem 1. Januar 2023 veröffentlicht die Branche selbst den sogenannten «Swissness-Selbstversorgungsgrad» (SSVG) für in der Schweiz «aufgrund der technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck» nicht oder nicht in genügender Menge verfügbaren Rohstoffe auf einer privatrechtlichen Liste. Basierend auf dieser Liste darf der Lebensmittelhersteller vermuten, dass ein bestimmter Rohstoff in der Schweiz nicht oder nicht in genügender Menge verfügbar ist.

Dass die neue Regelung effektiv zu einer Flexibilisierung führt, zeigt sich schon in den ersten beiden Monaten nach Einführung. So wurde bei zwei Produkten der zuständige Branchenverband angepasst (Hefeextrakt, Kartoffelstärke), bei einem Produkt die Spezifikation (Natrium-Kaseinat) und ein Produkt wurde ganz neu aufgenommen (Zwiebelpulver). Die jeweils aktuelle Liste findet sich auf der Website der ProCert: [«Swissness» bei Lebensmitteln: Liste der in der Schweiz in ungenügender Menge verfügbaren Rohstoffe](#)

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat Ende Januar das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eröffnet.

AS – Das WBF hat am 24. Januar 2023 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 eröffnet. Das Verordnungspaket soll voraussichtlich im November 2023 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Eine erste provisorische Sichtung der Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Punkte ergeben, die für einzelne Branchen von Interesse sein könnten:

Verordnungen des Bundesrats:

Schlachtviehverordnung, SV

- Gesuche zur Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode können vom BLW nur bewilligt werden, wenn diese mit nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt begründet sind. Im Vollzug wurde dies vom BLW bereits seit der Einführung der Bestimmung im Jahr 2011 so umgesetzt. Die bestehende Praxis wird nun in der Verordnung präzisiert.
- Eine Vertriebsplattform im Internet soll vom BLW ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkannt werden können. Um die Transparenz zu erhöhen, soll die im Verkaufsladen und am Verkaufsstand bereits bestehende Kennzeichnungspflicht auf die vorverpackten Erzeugnisse und auf die Vertriebsplattform im Internet ausgedehnt werden.
- Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sollen nur noch über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung [ekontingente.admin.ch](#) eingereicht werden können.

Milchpreisstützungsverordnung, MSV

Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ab dem 1. Januar 2025 die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden können.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» durch das Parlament wird das Reduktionsziel für Stickstoffverluste auf 15% anstatt 20% festgelegt.

Verordnungen des WBF:

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

- In Anhang 3 Teil A «Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger» und Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» sollen bestehende Einträge angepasst werden.
- In Anhang 3 Teil C «Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» soll die Verwendung von Algen zugelassen werden, die nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sind.

Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 2. Mai 2023.

Innerhalb der fial wird das Geschäft durch die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik (WAP) betreut. Unternehmen, die zusätzlichen Input geben möchten, sind gebeten, diesen mit dem offiziellen Formular bis spätestens Ende März 2023 an info@fial.ch einzugeben. So können diese Inputs durch die Kommission gesichtet und wo sinnvoll in die konsolidierte Stellungnahme der fial aufgenommen werden, sollte die Kommission WAP entscheiden, dass sich die fial hier vernehmen lässt.

Die Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW): <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Standesinitiative des Kantons Genf zur Begrenzung des Zuckergehalts

Der Nationalrat beschäftigt sich in der vom 27. Februar bis 17. März 2023 stattfindenden Frühjahrssession mit der Standesinitiative aus Genf, die eine Begrenzung des Zuckergehalts in Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln fordert.

AS - Bereits am ersten Tag der Session wird sich der Nationalrat mit der [Standesinitiative 20.311 «Für eine wirksame Gesundheitsförderung. Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln»](#) befassen. Der Ständerat hat diese Initiative im Dezember 2021 abgelehnt und auch die vorberatenden Kommission des Nationalrats hat in ihrer Sitzung vom November 2022 beantragt, der Initiative keine Folge zu leisten.

Haltung der fial

Die fial begleitet dieses Geschäft eng und hat im Vorfeld der bisherigen Beratungen stets Stellung bezogen.

Die fial lehnt diese Initiative aus folgenden Gründen ab:

- Neue staatliche Regulierungen im Sinne einer Begrenzung des Zuckergehalts oder einer Besteuerung des enthaltenen Zuckers sind die falschen Instrumente, um die breit anerkannte Herausforderung der Reduktion des Zuckerkonsums anzugehen.
- Die Schweizer Lebensmittelhersteller engagieren sich bereits heute auf vielfältige Weise für eine ausgewogene Ernährung. Sie setzen zu diesem Zweck auf den erfolgreichen Ansatz freiwilliger Massnahmen und unterstützen eine transparente Deklaration sowie eine wirkungsvolle Sensibilisierungsarbeit zur Förderung einer gesunden Ernährung. Diese Massnahmen tragen bereits Früchte und der Weg ist konsequent weiterzuerfolgen.
- Eine staatliche Beschränkung des Zuckergehalts stellt ein schwerwiegendes Handelshemmnis dar und würde den Handel zwischen der Schweiz und dem Ausland unnötig belasten.
- Die fial unterstützt Informations- und Aufklärungsarbeit an Schulen und in der Erwachsenenbildung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die [Unterzeichnung der Erweiterung der Erklärung von Mailand](#) von Mitte Februar, in welcher sich nun insgesamt 24 Schweizer Firmen zum Weg der freiwilligen Zuckerreduktion in Lebensmitteln entschieden haben (vgl. nachfolgender Artikel unter der Rubrik «Erweiterung Erklärung von Mailand»).

Bericht «Regulierung der Gentechnik im Ausserhumanbereich»

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2023 den Bericht «Regulierung der Gentechnik im Ausserhumanbereich» verabschiedet. Der Bericht erfolgte in Erfüllung verschiedener Postulate, welche insbesondere die Behandlung der Neuen Züchtungsmethoden geklärt haben wollten. Der Bundesrat kommt im Bericht zu ähnlichen Schlüssen wie die fial in Ihrem [Positionspapier «Gentechnologie, Verlängerung des GVO-Moratoriums und Neue Züchtungstechnologien»](#). Insbesondere wäre nach Ablauf des Moratoriums eine differenzierte Regelung der Neuen Züchtungsmethoden möglich. Allerdings lässt der Bundesrat auch wenig Enthusiasmus erkennen, diesen Weg nun effektiv auch einzuschlagen.

LH - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2023 den Bericht «Regulierung der Gentechnik im Ausserhumanbereich» verabschiedet ([Medienmitteilung, Bericht](#)).

Im Bericht erläutert der Bundesrat die rechtlichen und historischen Grundlagen der Gentechnik, den aktuellen rechtlichen Status der neuen Gentechnologien, die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sowie die Bedingungen der Koexistenz von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Organismen. Zudem prüft er Anpassungsmöglichkeiten bei der bestehenden Regulierung für gewisse neue gentechnische Verfahren.

Dabei hält der Bundesrat zwar daran fest, dass auch die neuen Züchtungsverfahren unter den Begriff der GVO fallen, folgt in einigen Punkten (u.a. betreffend besondere Zulassungsbedingungen) aber der fial-Haltung, welche der Vorstand auf Antrag der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik im entsprechenden [Positionspapier «Gentechnologie, Verlängerung des GVO-Moratoriums und Neue Züchtungstechnologien»](#) festgehalten hat.

Der Bericht zieht als Fazit die folgenden 6 Punkte:

1. Geltungsbereich:

Ob ein Organismus den Regelungen des GTG unterliegt, hängt vom Geltungsbereich des Gesetzes ab. (...) Eine Änderung des Geltungsbereiches des GTG würde deshalb eine Änderung auf Gesetzesstufe durch das Parlament erfordern. Dem Bundesrat kommt mangels gesetzlicher Ermächtigung im GTG keine Kompetenz zu, entsprechende Änderungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

2. Kennzeichnung:

Eine generelle Ausnahme bestimmter GVO von der Kennzeichnungspflicht widerspricht dem im Gesetz verankerten Schutzziel der Wahlfreiheit. (...) Eine differenzierte Kennzeichnungsregelung für bestimmte GVO aus neuen gentechnischen Verfahren (z. B. «gentechnisch verändert – «PLATZHALTER FÜR DAS VERWENDETE VERFAHREN») würde eine Änderung von Art. 17 GTG bedingen. Eine differenzierte Kennzeichnung müsste unter Abwägung der Vor- und Nachteile vorgenommen werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch eine spezifische Kennzeichnung nicht über die Natur der Produkte getäuscht werden, damit insbesondere auch die Wahlfreiheit sichergestellt werden kann.

3. Verfahren:

Der Bundesrat hat die Möglichkeit, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 GTG, für gewisse GVO auf Verordnungsebene Erleichterungen und Ausnahmen von der Melde- und Bewilligungspflicht vorzusehen, sofern dadurch die Grundsätze des GTG und das Verfassungsrecht nicht verletzt werden. Er könnte folglich für bestimmte GVO aus neuen gentechnischen Verfahren eine differenzierte Regelung treffen und bspw. die Anforderungen an die Gesuche risikobasiert festlegen oder statt einer Bewilligungs- eine Meldepflicht einführen. Aktuell könnte das Parlament bereits auf Gesetzesstufe eine solche Differenzierung anlegen und den Bundesrat so ermächtigen oder gar verpflichten, Erleichterungen oder Ausnahmen für bestimmte GVO aus neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundsätze vorzusehen.

4. Mandat nach Art. 37a Abs. 2 GTG:

Der neue Art. 37a Abs. 2 GTG, der am 17. Juli 2022 rückwirkend auf 1.1.2022 in Kraft getreten ist, verlangt eine Anpassung der Zulassungsbedingungen für Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, auf der Grundlage von Art. 12 GTG die Anforderungen und das Verfahren des Inverkehrbringens von GVO zu bestimmen.

5. **Schutz der Produktion ohne GVO/Koexistenz:** Art. 9 der Freisetzungsverordnung regelt die Massnahmen zum Schutz der Produktion ohne GVO im Einzelnen. Gestützt auf die Trennung des Warenflusses, insbesondere Art. 16 Abs. 2 GTG könnte der Bundesrat auf Verordnungsebene differenzierte Regelungen für GVO aus neuen gentechnischen Verfahren treffen oder die bestehenden Bestimmungen weiter ausführen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Risiken und die Praktikabilität gerichtet werden sollte. Gegebenenfalls könnte der Bundesrat den Erlass detaillierterer Vorschriften (bspw. die einzuhaltenden Abstände zur GVO-freien Produktion für einzelnen Pflanzenarten) auch an das zuständige Departement delegieren oder die Regelungen könnten in einer Vollzugshilfe näher erläutert werden.
6. **Moratorium:** Das Moratorium gilt derzeit für den Rechtsgegenstand GVO im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion. Wird das Moratorium nicht mehr verlängert, kommt das GTG zur Anwendung, welches die Koexistenz zwischen GVO und nicht-GVO Produktion, inklusiv Produkten aus den neuen gentechnischen Verfahren, nur rudimentär regelt. Die Möglichkeit, ein differenziertes Moratorium unter anderem mit einer entsprechenden Kennzeichnung (siehe unter 2) oder den notwendigen Koexistenzmassnahmen zu verbinden, muss im Rahmen der Gesetzesvorbereitung gemäss Artikel 37a Absatz 2 geprüft werden.

Ernährung

“ultra-processed food” Informationen von Food Drink Europe

Der europäische Dachverband der Lebensmittel- und Getränkeindustrie Food Drink Europe (FDE) hat sich dem Thema *ultra-processed foods* angenommen und dazu verschiedene Informationen sowie ein Positionspapier veröffentlicht.

NvB - Im FDE [Positionspapier](#) «Ultra-processed foods» vom Januar 2023 wird darauf verwiesen, dass der Begriff «ultra-processed food» und damit assoziierte Bewertungen einen Einfluss auf die öffentliche Gesundheit und den Schutz der Umwelt haben können. Daher sollten die Grenzen dieser Terminologie und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, nämlich

- dass «stark verarbeitet» nicht mit «weniger gesund» oder «schlechter für die Umwelt» gleichzusetzen ist. Durch Verarbeitungsprozesse können Lebensmittel zum Beispiel oft verbessert werden (z.B. gezielte Anreicherung und Reduktion von Nährstoffen);
- dass die meisten Klassifizierungssysteme nicht mit den bestehenden Erkenntnissen über Ernährung und Lebensmittelverarbeitung übereinstimmen;
- dass eine nicht differenzierende Warnung vor «ultra-processed foods» für KonsumentInnen, ErnährungsberaterInnen und ProduzentInnen unerwünschte Konsequenzen haben kann.

FDE: Der Begriff Ultra-processed food ist verwirrend:



Als bessere Alternativen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und der Nachhaltigkeit werden angegeben:

- A healthy diet: Help consumers consider the nutritional composition of a product alongside frequency of consumption, portion size, and lifestyle.
- Innovation: Support innovations, such as reformulation and fortification, to provide products like

low fat spreads, low sugar drinks or fortified cereals.

- Education: Provide consumers with information to choose a healthy diet through labelling, awareness campaigns, and education for all ages.
- Food environments: Make it easier to choose healthy and sustainable diets.
- Marketing and advertising: Ensure advertising and marketing is decent and truthful, encouraging programs such as the EU Pledge and national initiatives.
- Lifestyle: Promote a healthy lifestyle, including physical exercise, alongside a healthy and balanced diet.

Weitere FDE Aktionen und Informationen zur Frage «why do we process our food» können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Kindermarketing

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Eindämmung der prägnanten Übergewichtigkeit von Kindern steht die Frage einer Beschränkung der digitalen Werbung von zu fettigen, zu süßen und zu salzigen Lebensmitteln für Kinder im Raum. Nachfolgend ein Überblick zum Stand der Diskussionen in der Schweiz.

KK - Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in 2022 die Haute-Ecole ARC mit einem Monitoring zum digitalen Marketing für HFSS-Lebensmittel (high in fat, sugar and salt), die sich an Kinder richten, beauftragt. Die Ergebnisse, die bis April 2023 erwartet werden, sollen dem BLV unter anderem als Grundlage für die Verhandlungen mit der Industrie hinsichtlich einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Reduzierung des Marketings an Kinder dienen. Die Umsetzung einer Selbstverpflichtung soll sich an den *“WHO-Guideline on policies to protect children from the harmful impact of food marketing”* [Nährwertkriterien-Modell der WHO](#) ausrichten.

Auch das [WHO European Office](#) for the Prevention and Control of Noncommunicable Diseases untersucht seit 2018 den Einfluss von digitalem Marketing von ungesunden Lebensmitteln auf die KonsumentInnen (Erwachsene und Kinder). Basierend auf dem

Bericht des Treffens in 2018 sollen in den Mitgliedsstaaten so genannte CLICK monitorings durchgeführt werden, die an den nationalen Kontext angepasst werden können:

- C – Comprehend the digital ecosystem
- L – Landscape of campaigns
- I – Investigate exposure
- C – Capture on screen
- K – Knowledge sharing

Ein solcher CLICK Bericht wird im Sommer 2023 erwartet und könnte dann Auslöser eines Dialogs zwischen BLV und der Schweizer Industrie zum Thema Kindermarketing sein.

Swiss-Pledge

Fial Mitgliedunternehmen haben sich seit 2010 im Rahmen von Swiss Pledge <https://swiss-pledge.ch/> zu einem verantwortungsvollen an Kinder gerichteten Werbeverhalten selbst verpflichtet. Dazu gehört zum Beispiel ein Verzicht auf Werbung an Kinder unter 13 Jahren. Im Rahmen der Initiative werden sämtliche an Kinder unter 13 Jahren gerichtete Werbeschaltungen (Social Media, Kindermagazine, TV-Werbung) der Swiss Pledge Beteiligten von einem unabhängigen Marktforschungsunternehmen überprüft. Ausgenommen von der Beschränkung sind Produkte, die definierte Nährwertkriterien erfüllen. Seit Juli 2022 gelten hier strengere Werbe- und [Nährwertkriterien](#) (vgl. fial letter 4/2022).

Die fial Kommission Ernährung hat ein Faktenpapier zum Thema «Kindermarketing» zusammengestellt.

Erweiterung Erklärung von Mailand

*Am 14.02.2023 haben neben den bisherigen Schweizer Unternehmen **neu auch der Detailhändler Volg und neun Getränkehersteller die «Erklärung von Mailand» unterzeichnet. Sie verpflichten sich damit freiwillig, den Zuckergehalt in Erfrischungs- und Milchmischgetränken sowie in Quark bis 2024 um 10% zu verringern.***

NvB - Am 14.02.2023 haben neben den bisherigen Unternehmen **neu auch der Detailhändler Volg und neun Getränkehersteller die «Erklärung von Mailand» unterzeichnet. Insgesamt haben sich hiermit 24 Schweizer Firmen zum Weg der freiwilligen Zuckerreduktion in Lebensmitteln entschieden und verpflichten sich freiwillig, den Zuckergehalt nun auch in Erfrischungs- und Milchmischgetränken sowie in Quark bis 2024 um 10% zu verringern:**

Seit 14.02.2023

Mineralquellen Adelboden AG, Coca-Cola Schweiz GmbH, Goba AG, Mineralquelle Eptingen AG, Ramseier Suisse AG, Mineralquelle Rhäzüns. Rivella Group, Trivarga AG, Vivi Kola AG, Volg Konsumwaren AG.

Bisher

Aldi Suisse AG, bio-familia AG, Bossy Céréales SA, Coop Genossenschaft, Cremo SA, Danone Schweiz AG, Emmi Schweiz AG, Kellogg (Schweiz) GmbH, Lidl Schweiz AG, Migros-Genossenschafts-Bund, Molkerei Lanz AG, Nestlé Suisse S.A., Schweizerische Schälmmühle E. Zwicky AG, Wander AG.

2024 sollen weitere Gespräche geführt werden, um die nächsten Reduktionsschritte zu definieren. Die Medienmitteilung dazu finden Sie unter diesem [Link](#).

Lebensmittelrecht und -Sicherheit

Austausch VKCS-BLV-fial

Der alljährliche Austausch der fial zu Fragen des Lebensmittelrechts mit Delegierten des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und des Verbands der Kantonschemiker fand am 26. Januar 2023 in Bern statt. Alle Delegationen hatte die Möglichkeit, Themen zur Diskussion einzugeben.

KK – Die Traktanden der fial betrafen insbesondere Themen zur Anwendung des schweizerischen Lebensmittelrechts.

Abweichungen wegen Versorgungsengpässen

Der Ukraine Konflikt hat im letzten Jahr zu unerwarteten Versorgungsengpässen geführt, die auch die Schweizer Lebensmittelindustrie betroffen haben. Die erforderliche Krisenorganisation und Absprache zwischen fial und BLV hat sehr gut funktioniert. So wurde hier im Vergleich zur EU mit der Einführung der Möglichkeit einer Abweichung von der Kennzeichnung und der entsprechenden „Ukraine-Verordnung“ eine tatsächliche Lösungsmöglichkeit für die Unternehmen geschaffen. Die Delegierten der fial berichteten über die Erfahrungen der Unternehmer mit den verordneten Lösungen und machten Verbesserungsvorschläge. Das BLV betonte, dass Ausnahmen für eine Krise immer nur kurzfristig sein können.

EU-Recht wird immer CH-Recht, aber mit mehr Übergangszeit

Es wurde noch einmal klargestellt, dass das Schweizer Lebensmittelrecht soweit wie möglich an das EU-Recht angelehnt ist und dies auch nach dem politischen Auftrag so sein muss. Insbesondere werden sicherheitsrelevante Regelungen aus der EU immer auch in der Schweiz übernommen. Das gilt sowohl für die Regelung der neuartigen Lebensmittel (novel food) als auch für die Festlegung von Höchstgehalten für Kontaminanten in Lebensmitteln. Da diese Übernahme sowohl den Vollzug als auch die Industrie vor Herausforderungen stellt, werden vom BLV „Schweizer“ Übergangsfristen eingeräumt, die für die Umsetzung der neuen Vorgaben ausreichen sollten.

Internethandel, Lebensmittelbetrug

Das BLV arbeitet bereits an einer Teilrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes (LMG), Zeithorizont 2026, welches die Anbieter von Internetplattformen

zum Handel von Lebensmitteln unter das Lebensmittelgesetz stellen und neue Handlungsmöglichkeiten im Bereich Lebensmittelbetrug vorgeben soll.

Listerien – Sicherheitsthema 2023

Auf Hinweis des VKCS, der in 2022 eine Untersuchungskampagne zu Listerien in Lebensmitteln durchgeführt hat, welche nicht erfreulich ausfiel, soll in 2023 eine von BLV, VKCS und fial gemeinschaftlich organisierte Fortbildung „Listerien in Lebensmittelbetrieben“ stattfinden.

An dieser Sitzung wurden die Delegierten des VKCS Otmar Deflorin, KC Bern, und Christoph Spinner, KC Thurgau, mit Dank verabschiedet. Ihre Plätze werden demnächst durch die VKCS-Vorstandsmitglieder Silvio Arpagaus, KC Luzern, und Alda Breitenmoser, KC Aargau besetzt.

fial Stellungnahme zur Revision Stretto IV

Seit 2017 erhalten wir die Ankündigung von neuen Revisionen des Lebensmittelrechts in der Musiksprache. Largo und jetzt Stretto I, II, III und IV im Herbst. Stretto bedeutet musikalisch gedrängt, eilig, lebhaft. Alles das gab es in diesem Revisionspaket, zu dem die fial mit einer Taskforce aus der Kommission Lebensmittelrecht und in Absprache mit verschiedenen anderen Verbänden eine Eingabe erarbeitet hat.

KK– Auch Stretto IV beinhaltet die vom Bundesrat vorgegebene, regelmässige Angleichung an das EU-Recht. Anders als die vorhergehende Revision Stretto III (Höchstmengenmodell, Gentechnik-Kennzeichnung) gab es dieses Mal weniger kritische Themen.

Kernelemente der fial Stellungnahme

Die folgenden Schwerpunkte sind der fial-Stellungnahme zu entnehmen:

- Die fial begrüsst die vorgeschlagene Regelung zu **Umfang und Grenzen für die Umverteilung von Lebensmitteln für die Spende und Weitergabe**. Hier sollte die Sicherheit und nicht eine ungenügende Kennzeichnung oder falsche Deklaration, die kein Sicherheitsproblem darstellen, massgeblich sein.

- Die **Revision der Definition der neuartigen Lebensmittel** sollte dazu genutzt werden, von dieser Definition solche neuartigen Lebensmittel, die in einem **beschränkten Umfang zu Testzwecken abgegeben werden**, auszunehmen. Dies zur Förderung des Innovationsstandorts Schweiz und ohne Abstriche des bestehenden Sicherheitsniveaus.
- Zur **Umsetzung der Motion über die «Deklaration des Produktionslandes bei Brot und Backwaren»** sollen nur fixfertig, bereits in der Form importierte Teiglinge, die in der Schweiz nur noch gebacken werden, nicht mehr mit als «Herkunft Schweiz» bezeichnet werden.
- Die Adressaten sowie die Konturen der Pflichten im Bereich der **neuen Druckfarbenregelungen** sind nicht rechtsgenügend geklärt.
- Die fial **begrüss**t die revidierten Kennzeichnungsmöglichkeiten in Bezug auf **Allergenspuren** (Gruppenbezeichnungen für glutenhaltiges Getreide / Gluten) wie auch in Bezug auf die **Herkunft der Zutaten** (Angabe eines geographischen Raums), **fordert dazu aber noch einige Erweiterungen, um Rechtslücken zu schliessen**.
- Nach wie vor ist eine **Abschaffung der kleinen Nährwertdeklaration «Big 5»** in der Schweiz **nicht erforderlich**, diese erleichterte Kennzeichnungsmöglichkeit soll beibehalten werden.
- Die Einhaltung der neuen **Richtwerte für Acrylamid** in genussfertigen Pommes frites ist in der Praxis **nicht umsetzbar**.

Voraussichtliches Inkrafttreten

Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Januar 2023 abgelaufen. Das BLV rechnet damit, dass die neuen Regelungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten können. Tatsächlich hat diese Revisionsvorlage länger gedauert als geplant, so dass zwischenzeitlich einige Verordnungen aus der EU (insbesondere zu Kontaminanten) nicht berücksichtigt werden konnten. Da es sich hier um Sicherheitsfragen handelt, werden diese noch vom BLV ergänzt. Das zeigt, dass der Schweizer Gesetzgeber davon ausgeht, dass sicherheitsrelevantes EU-Recht jeweils auch in der Schweiz übernommen wird und aufgrund der bekannten Thematik keine zusätzlichen Übergangsfristen gewährt werden.

Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten

Das BLV hat am 23.12.2022 ein [Informationsschreiben 2022/3](#) veröffentlicht, das die Beurteilung der Zulässigkeit der Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei Eiern und Eiprodukten bei veterinärbehördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche zum Gegenstand hat.

PL – Die Anforderungen an die Angabe «Freilandhaltung» sind in der Geflügelkennzeichnungsverordnung (GKZV, [SR 916.342](#)) nur für Geflügelfleisch geregelt (vgl. insb. [Anhang, Ziff. 4.2 GKZV](#)). Gemäss dem BLV lassen sich die entsprechenden Grundsätze zur Konkretisierung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots in der Vollzugspraxis aber auch auf Eier und Eiprodukte übertragen.

Die Frage des Täuschungsverbots stellt sich, wenn Eier aus Freilandhaltung ausgelobt werden, auch wenn die Anforderungen für die Freilandhaltung ([Anhang, Ziff. 4.1 GKZV](#)) während einer bestimmten Dauer aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche (z.B. Vogelgrippe) nicht eingehalten werden können.

Kennzeichnung bei veterinärbehördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche

Das BLV präzisiert in diesem Informationsschreiben 2022/3, dass die Kennzeichnung «Freilandhaltung» bei veterinärbehördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung einer Tierseuche sich auch bei Eiern und Eiprodukten analog den Anforderungen für Geflügelfleisch in [Anhang Ziffer. 4.1 u. 4.2 GZKV \(SR 916.342\)](#) verhält. Erfüllen die Produkte die Anforderungen, dürfen sie die Kennzeichnung «Freilandhaltung» tragen, ohne dass dies als täuschend bewertet wird. Auf eine Beanstandung solcher Produkte wird verzichtet. Dasselbe gilt auch für den Import von Eiern und Eiprodukten aus dem Ausland. Dabei ist für Produkte aus der EU die [Verordnung \(EG\) Nr. 589/2008](#) zu konsultieren.

Kennzeichnung Freilandhaltung in der Zutatenliste

Neu ist die Aussage des BLV, dass der Hinweis «Freiland» im Zusammenhang mit Eiern und Eiprodukten im Verzeichnis der Zutaten nicht zulässig sei. Dabei beruft es sich auf Art. 4 Abs. 2 LIV, welcher festlegt, dass die obligatorischen Angaben nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden dürfen. *Die Zutatenliste dürfe somit nicht durch eine An-*

gabe über die Produktionsmethode von Eiern «unterbrochen» werden. Diese Information könne jedoch unterhalb der Zutatenliste, z.B. mit einem Sternchen, angegeben werden.

Zu dieser Interpretation besteht in der Praxis Klärungsbedarf. Die fial Kommission Lebensmittelrecht wird diese Thematik an der nächsten Frühlingsitzung am 31. März 2023 aufnehmen.

EU-Leitfaden zur Beschreibung der Lebensmittelkategorien Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Die [Version 6 des Leitliniendokuments vom November 2022](#), das die Lebensmittelkategorien in Teil E von Anhang II der [Verordnung \(EG\) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe](#) beschreibt, wurde von den Dienststellen der EU-Kommission nach Rücksprache mit den Sachverständigen der EU-Länder für Lebensmittelzusatzstoffe und den relevanten Interessengruppen erstellt. Die Beschreibungen der

Kategorien können für die Kontrollbehörden der EU-Länder und die Lebensmittelindustrie nützlich sein, um die korrekte Umsetzung und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe zu gewährleisten.

PL - In diesem Leitfaden werden die 18 Lebensmittelkategorien der Zusatzstoffverordnung beschrieben. Es ist zu beachten, dass die Lebensmittelkategorien ausschliesslich zu dem Zweck geschaffen wurden, die zugelassenen Zusatzstoffe und ihre Verwendungsbedingungen aufzulisten. Die Beschreibung der Lebensmittelkategorien ist weder gesetzliche Sachbezeichnungen noch ist sie für Kennzeichnungszwecke bestimmt.

In der Schweiz wird zur Bestimmung der Produktkategorien in der Zusatzstoffverordnung des EDI ([ZuV, SR 817.022.31](#)), welche grundsätzlich auf der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 beruht, auch **auf das EU Guidance Dokument abgestellt**. Insofern muss man hier davon ausgehen, dass diese neue Version 6 auch in der Schweizer Praxis zur Anwendung kommt!

Agenda und Diverses

Fernlernkurs (E-Learning) CAS Lebensmittelrecht, Studiengang 2023

Welche lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten für die Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln in der EU und der Schweiz? Erwerben Sie im

Fernlernkurs «CAS Lebensmittelrecht» in einem Jahr wertvolles Expertenwissen, um einschlägige Rechtsvorschriften kompetent in lebensmittelrechtlichen Fragestellungen und Projekten im Unternehmen einzusetzen. Informationen zum nächsten Studiengang 2023 finden Sie unter www.zhaw.ch/cas-lebensmittelrecht/

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)
Nathalie Schneuwly (NS)
Nora Patricia von Bergen (NvB)
Patrick Löchle (PL)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf